



Informationen für die Hundehalterinnen und Hundehalter

Seit dem 1. Januar 2010 ist das revidierte kantonale Hundegesetz in Kraft. Es bezweckt einen sicheren Umgang mit Hunden und stellt dabei die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter ins Zentrum.

Meldepflichten

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hunde, die älter als drei Monate sind, innert zehn Tagen bei der Gemeinde (Einwohnerdienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, Telefon 044 801 67 00, E-Mail: einwohnerdienste@duebendorf.ch) und bei der zentralen Datenbank AMICUS anzumelden. Allfällige Mutationen, einschliesslich Namens- und Adressänderungen, Halterwechsel sowie der Tod des Hundes sind bei den Einwohnerdiensten der Stadt Dübendorf und dem AMICUS zu melden (Telefonnummer AMICUS: 0848 777 100).

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss für diesen eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Ausbildungspflicht für Hunde

Die revidierte Hundegesetzgebung im Kanton Zürich ist am 1. Juni 2025 in Kraft getreten. Damit gelten nun verbindlich neue Ausbildungsanforderungen für Hundehaltende. Alle Personen, die ab dem 1. Juni 2025 einen Hund übernehmen, müssen die Hundeausbildung nach neuem Recht absolvieren.

Ersthundehalterinnen und Ersthundehalter sind verpflichtet, einen Theoriekurs mit einem durchschnittlichen Lernaufwand von rund zwei Stunden zu besuchen. Der Kurs vermittelt Grundlagen zum Verhalten von Hunden, zu zeitgemässen Erziehungsmethoden sowie zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Hundehaltung. Der Kurs wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Personen, die in den letzten zehn Jahren bereits einen Hund für mindestens sechs Monate in Folge gehalten haben, sind von der theoretischen Ausbildung befreit.

Unabhängig von Rasse oder Grösse des Hundes müssen alle Hundehaltenden, die einen Hund nach dem 1. Juni 2025 übernommen haben, mit diesem eine praktische Ausbildung mit sechs Lektionen absolvieren. Dabei lernen sie, ihren Hund sicher, verantwortungsvoll und alltagstauglich zu führen. Der praktische Kurs kann ab dem sechsten Lebensmonat des Hundes begonnen werden und muss innerhalb eines Jahres nach der Übernahme abgeschlossen sein. Eine Prüfung ist nicht vorgesehen, die definierten Lernziele müssen jedoch erreicht werden.

Hundesteuer und Gebühren

Für Hunde ab einem Alter von über drei Monaten ist jährlich eine Hundesteuer zu entrichten. Erreicht ein Hund das Alter von über drei Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten, so ermässigt sich die Abgabe um die Hälfte.

Die Steuer beträgt in Dübendorf Fr. 150.00. Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt beträgt die Hundesteuer Fr. 170.00. Seit 2010 erhält der Kanton pro Hund den Betrag Fr. 30.00, welcher in den oben erwähnten Beträgen inbegriffen ist.

Die Rechnung für Ihren Hund werden Sie von uns in den nächsten Tagen mit der Post erhalten. Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir beraten Sie gerne unter der Telefonnummer 044 801 67 00.